

**GESCHÄFTSORDNUNG  
FÜR DEN GESTALTUNGSBEIRAT DER STADT SINDELFINGEN  
vom 11.12.2018**

**Vorbemerkungen**

Der Gestaltungsbeirat der Stadt Sindelfingen hat das Ziel, durch eine qualifizierte und nachhaltige Beratung, die Baukultur in der Stadt Sindelfingen auf einem hohen Standard zu sichern, sowie städtebauliche und architektonische Fehlentwicklungen zu verhindern. Zusätzlich werden positive Auswirkungen auf ein intensiveres und besseres Architekturbewusstsein in der Öffentlichkeit und bei allen an der Stadtgestaltung Beteiligten erwartet.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigen-gremium den Gemeinderat und die Verwaltung. Er begutachtet insbesondere Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Sindelfinger Stadtbild.

Eine möglichst frühzeitige Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat soll zur Planungssicherheit während der Entwicklungs- und Planungsphase von Projekten beitragen. Der Gemeinderat beschließt für den Gestaltungsbeirat der Stadt Sindelfingen folgende Geschäftsordnung:

**§ 1 Aufgabenstellung**

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben (inkl. Vorbereitung von Wettbewerbsauslobungen, Bebauungspläne, vorhabenbezogene Bebauungspläne vor Auslegungsbeschluss und Vorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung) im Hinblick auf städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualitäten zu überprüfen und zu beurteilen. Gegebenenfalls benennt er Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels.

**§ 2 Zuständigkeit des Gestaltungsbeirats**

Der Gestaltungsbeirat hat eine beratende Funktion und unterstützt den Gemeinderat und die Verwaltung in ihrer Entscheidungsfindung.

Der Gestaltungsbeirat ist für die Bearbeitung und Beratung folgender Vorhaben zuständig:

- (1) Bei allen Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten, ist die Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat obligatorisch.
- (2) Alle stadtbildprägende Vorhaben, die ohne die Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplans nicht genehmigungsfähig sind, sind dem Gestaltungsbeirat zur Beurteilung vorzulegen.

- (3) Bei sonstigen Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild erfolgt die gestalterische Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat nach Entscheidung durch die Geschäftsstelle.
- (4) Darüber hinaus sind alle privaten städtebaulich bedeutsamen Vorhaben auf zu veräußernden städtischen Grundstücken durch den Gestaltungsbeirat zu behandeln.
- (5) Vorhaben, die aus gestalterischen Gründen abgelehnt werden sollen oder abgelehnt worden sind, können auf Wunsch des Bauherrn ebenfalls im Gestaltungsbeirat behandelt werden.
- (6) Ebenso hat der Technik- und Umweltausschuss die Möglichkeit, Vorhaben in den Gestaltungsbeirat zur Beratung zu verweisen.
- (7) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb oder einem Gutachterverfahren hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Gestaltungsbeirats, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Entwurf wesentlich abweicht.
- (8) Die o.g. Regelungen werden analog bei Bedarf auch für die Vorbereitung von Wettbewerbsauslobungen und für die Aufstellung von Bebauungsplänen angewendet.
- (9) Für städtische Bauvorhaben ist die Beratung im Gestaltungsbeirat obligatorisch.

### **§ 3 Zusammensetzung, Bestellung, Dauer**

- (1) Der Beirat setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden durch den Gemeinderat der Stadt Sindelfingen berufen. Die Verwaltung unterbreitet nach Anhörung der Architektenkammern verschiedener Bundesländer dem Gemeinderat entsprechende Vorschläge.
- (3) Die Mitglieder sind Fachleute, in der Regel aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsarchitektur und Architektur. Sie besitzen in der Regel die Qualifikation zum Preisrichter. Mitglied im Gestaltungsbeirat kann nicht sein, wer während seiner Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat planerisch oder baulich in Sindelfingen tätig ist oder dies innerhalb von zwei Jahren vor der Wahl war. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tätigkeiten aus Wettbewerbsverfahren. Die Mitglieder dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht in Sindelfingen haben.
- (4) Die Besetzung des Gestaltungsbeirates soll durch jeweils 2 Stadtplaner / -innen, 1 Architekten/-in und 1 Landschaftsarchitekt/ -in erfolgen

- (5) Eine Beiratsperiode dauert jeweils zwei Jahre, wobei nach Ablauf jeder Beiratsperiode zwei Mitglieder ausgewechselt werden. Die Mitgliedschaft darf zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen.

#### **§ 4 Geschäftsgang**

- (1) Die Sitzungen des Beirats finden in der Regel in Abständen von drei Monaten statt.
- (2) Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht.
- (3) Die Einberufung des Gestaltungsbeirats erfolgt durch die Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirats möglich. Die Beiratsmitglieder erhalten mit der Einladung die zu dem Vorhaben wesentlichen Planvorlagen.

#### **§ 5 Abstimmungsvorgang, Stimmrecht**

- (1) Der Gestaltungsbeirat kann nur beraten, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/ in anwesend ist.
- (2) Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

#### **§ 6 Beiratssitzung**

- (1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats sind in der Regel öffentlich.
- (2) In den Sitzungen des Gestaltungsbeirats werden die Vorhaben, sofern die Bauherrin oder der Bauherr nicht widerspricht, öffentlich vorgestellt. Auf Antrag des privaten Bauherrn kann die Sitzung auch nichtöffentlich erfolgen.
- (3) Die begleitenden Beratungen und Ortstermine sind in der Regeln nichtöffentlich.
- (4) Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt in der Regel durch den Antragsteller und dessen Beauftragten (Architekt/in). An die Vorstellung der Vorhaben schließen sich die Beratungen an.

- (5) Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der Beratungen jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die vom/von der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (6) Die Stellungnahme ist den Bauherren bzw. deren Beauftragten in der öffentlichen Sitzung bekannt zu geben und zu erläutern.
- (7) Über jede Sitzung ist durch die Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen, das von den Beiratsmitgliedern freigegeben wird.

### **§ 7 Wiedervorlage**

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung und erneuten Vorlage im Beirat einzuräumen. Der Beirat gibt die Zielrichtung und die Kriterien für die Überarbeitung bekannt.

### **§ 8 Geheimhaltung**

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer/innen sind zur Geheimhaltung über die nichtöffentlichen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.

### **§ 9 Vergütung der Beiratsmitglieder**

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird in Anlehnung an die Preisrichterhonorare der Architektenkammer Baden-Württemberg vergütet. Reisekosten werden entsprechend dem gültigen Reisekostengesetz erstattet.